OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652703/2/JP

Datum:
Linz, 27. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der M F, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 12. Jänner 2023, GZ: BHSEVerkR-2023-13029/2-saz, betreffend der Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 12. Jänner 2023 forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin auf, sich binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides zum Nachweis ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend führt die Behörde im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin zufolge eines Berichtes der Polizeiinspektion Sattledt vom 17. Dezember 2022 im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 7. Dezember 2022 um 14:46 Uhr in der x, in Pfarrkirchen angehalten worden sei. Beim Wegfahren, sowie beim Schalten in den zweiten Gang, habe man den Motor "laut aufheulen" gehört. Außerdem habe sie bei der Kontrolle öfters nachgefragt, da sie den amtshandelnden Beamten nicht verstanden habe.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin bringt sie zusammengefasst vor, dass sie in den 65 Jahren, die sie nunmehr Auto fahre, nur drei Polizeikontrollen gehabt habe und daher aus Nervosität den Motor habe aufheulen lassen. Das Nachfragen sei dem an Ort und Stelle vorherrschenden Lärm geschuldet gewesen.

1.3. Mit Schreiben vom 21. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid der Behörde aufzuheben war und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die zum Zeitpunkt der Anhaltung 84jährige Beschwerdeführerin wurde im Rahmen von routinemäßigen Lenker- und Fahrzeugkontrollen durch Polizeibeamte der Polizeiinspektion Sattledt auf der B122 bei Straßenkilometer 65 angehalten und es wurde festgestellt, dass die an dem von ihr gelenkten Fahrzeug angebrachte Begutachtungsplakette abgelaufen war. Die Kontrolle fand an einer stark befahrenen Straße statt. Die Beschwerdeführerin verstand nicht alles, was die Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes sagten und fragte daher nach. Als die Beschwerdeführerin nach Beendigung der Amtshandlung weiterfuhr, heulte der Motor des Fahrzeuges zweimal auf.

Nach eigenen Angaben war die Beschwerdeführerin während der Polizeikontrolle nervös und konnte aufgrund der Tatsache, dass sie sich im Fahrzeug befand und der Polizeibeamte mit einigem Abstand daneben stand, vor allem aber wegen des Umgebungslärms, den eine stark befahrene Bundesstraße mit sich bringt, nicht alles was der Beamte sagte verstehen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem erkennenden Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

3.2. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung – im Falle einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts – (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden

kann. Dabei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in der Richtung bestehen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (siehe zum Beispiel VwGH vom 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; VwGH vom 15. Oktober 2015, Ra 2015/11/0080; VwGH vom 18. März 2015, Ra 2015/11/0016 alle mwN).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht bloß mit dem Alter des Betreffenden begründet werden können (siehe VwGH vom 02. März 2010, 2006/11/0125 – sowie die zuvor zur gleichgelagerten Rechtslage nach § 75 Abs. 2 KFG ergangene Judikatur des VwGH vom 21. Jänner 1997, 96/11/0267 oder VwGH vom 15. Dezember 1995, 95/11/0318).

Dies macht die belangte Behörde auch nicht. An keiner Stelle des angefochtenen Bescheides begründet die Behörde ihre Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch die Beschwerdeführerin mit deren fortgeschrittenem Alter.
Die Behörde selbst führt im Bescheid eigentlich keinerlei Gründe für ihre Bedenken an der Fahreignung der Beschwerdeführerin an. Es werden im Bescheid lediglich Teile des Inhalts der Anzeige vom 17. Dezember 2022 wiedergegeben, nämlich, dass die Beschwerdeführerin während der Amtshandlung habe nachfragen müssen, um den Polizeibeamten zu verstehen sowie dass die Beschwerdeführerin den Motor zweimal habe aufheulen lassen. Aus beiden Umständen können sich kaum begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Beschwerdeführerin ableiten. Auch finden sich im Akt keinerlei Aufzeichnungen darüber, ob sich die Behörde selbst einen Eindruck vom gesundheitlichen Zustand der Beschwerdeführerin verschafft hat.

Wie bereits festgehalten wird im behördlichen Bescheid – übernommen aus dem polizeilichen Bericht – beschrieben, dass die Beschwerdeführerin beim Wegfahren sowie beim Schalten in den zweiten Gang den Motor des Fahrzeuges aufheulen ließ. Daraus wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geschlossen – denn explizit wird im Bescheid diese Schlussfolgerung nicht gezogen -, dass die Behörde der Beschwerdeführerin eine (zu) unsichere Fahrweise attestiert. Dazu wird auf das Erkenntnis des VwGH vom 02. März 2010, 2006/11/0125 verwiesen: Der dortige 78jährige Beschwerdeführer ist tatsächlich durch eine sehr unsichere Fahrweise aufgefallen und selbst dieses Verhalten hat der Verwaltungsgerichtshof nicht als ausreichend angesehen, um darauf gestützt Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen.

3.3. Ein substantieller Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin infolge ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage wäre, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken, ergibt sich nicht.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der behördliche Bescheid aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar